



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Ausschließlich per Fax: 030 - 275838105

Berlin, 20. März 2023

AZ 213 – 21432 – 35

**Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 17. Dezember 2020,
18. Februar 2021 und vom 19. Januar 2023**

- hier:**
- 1. Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL):
Änderungen hinsichtlich des Pflegeberufgesetzes und der Anlage 1 sowie Erstfassung
einer Anlage 4**
 - 2. Änderung des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 über eine Änderung der Richtlinie
zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL):
Änderung in § 4 und in Anlage 3**
 - 3. Änderung des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 über eine Änderung der Richtlinie
zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 17. Dezember 2020 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 18. Februar 2021 über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie wird in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 19. Januar 2023 nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ziffer II. des Änderungsbeschlusses vom 19. Januar 2023 sieht vor, dass die Ziffer II. des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 aufgehoben werde. In Ziffer II. des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 wurde die Anlage 1 der KiHe-RL dahingehend geändert, dass die Liste der Codes nach dem Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS-Codes) an die OPS Version 2021 angepasst wurde. Diese Änderung wurde auf Wunsch des G-BA durch das Bundesministerium für Gesundheit bereits vorab geprüft und mit Schreiben vom 26. November 2021 nicht

beanstandet. Im Anschluss hat der G-BA diese Änderungen im Bundesanzeiger veröffentlicht, so dass sie in Kraft getreten sind.

Änderungsbefehle können nicht mehr geändert werden, sobald sie einmal in Kraft getreten sind (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 675). Daher geht der Aufhebungsbefehl in Ziffer II. des Änderungsbeschlusses vom 19. Januar 2023 aufgrund der bereits eingetretenen Wirkung des in Kraft getretenen Änderungsbefehls ins Leere. Das Bundesministerium für Gesundheit geht jedoch davon aus, dass Ziffer II. des Änderungsbeschlusses vom 19. Januar 2023 lediglich der Klarstellung dienen soll, dass sich der ursprüngliche Änderungsbefehl in Ziffer II. des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 zwischenzeitlich erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz